

Geschäftsnummer
8 K 1526/13.GI

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Verkündet am:
26.03.2015

L.S. Schott
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Stadtverordneten Michael Janitzki,
Fröbelstraße 39, 35394 Giessen

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Friedhelm Foerstemann und Kollegen,
Kirchweg 17, 65835 Liederbach am Taunus, - JANITZKI u. a. /
Giessen SVV FO132/13 -

gegen

die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Giessen,

vertreten durch den Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Egon Fritz,
Berliner Platz 1, 35390 Giessen, - 30 13 04/2734 -

Beklagte,

wegen Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Giessen - 8. Kammer - durch

Präsidentin des VG Domann-Hessenauer,
Richterin Gheorgean,
Richter am VG Lambeck,
ehrenamtliche Richter Herr Kontz und Herr Sanchez

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2015 für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 19 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig war.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, durch den Ausschluss der Öffentlichkeit während einer Sitzung der beklagten Stadtverordnetenversammlung in seinem Recht auf freie Mandatsausübung verletzt worden zu sein.

Der Kläger ist Mitglied der Beklagten, die am 20.06.2013 in nichtöffentlicher Sitzung den Tagesordnungspunkt 19 behandelte. Unter Tagesordnungspunkt 19 beriet und entschied die Beklagte über eine Magistratsvorlage, die sich mit dem Auftrag an den Magistrat für Verhandlungen mit der GISPO Sportmarketinggesellschaft Gießen GmbH (GISPO GmbH) über den Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages für die städtische Sporthalle Ost befasste. Hinsichtlich des genauen Wortlauts der Magistratsvorlage wird auf Bl. 35 ff. d. A. verwiesen.

Der Magistrat begründete seinen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit damit, dass die Beratung der Magistratsvorlage der Vorbereitung der Vertragsverhandlungen und dem Abstecken der Verhandlungsposition der Stadt dienen solle. Zudem beträfen die Informationen über die Rückführung der Kontokorrentverbindlichkeiten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Banken und der GISPO GmbH (siehe hierzu S. 3 der Magistratsvorlage, Bl. 37 d. A. sowie S. 4 und 5 der Sitzungsniederschrift, Bl. 27 und 28 d. A.).

Der Kläger äußerte Bedenken gegen die nichtöffentliche Beratung des Tagesordnungspunkts, da ein erhebliches öffentliches Interesse an diesem Thema bestehe (siehe hierzu S. 4 und 5 der Sitzungsniederschrift, Bl. 27 und 28 d. A.).

Gleichwohl beschloss die Beklagte dessen nichtöffentliche Behandlung.

Am 08.08.2013 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger ist der Ansicht, der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Behandlung des Tagesordnungspunkts 19 verletze ihn in seinem Recht auf freie Mandatsausübung. Die Verletzung liege darin begründet, dass er durch den Ausschluss quasi automatisch zur Verschwiegenheit über die verhandelten Gegenstände bzw. den gefassten Beschluss verpflichtet worden sei. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Ausschluss der Öffentlichkeit hätten nicht vorgelegen. Denn zum einen habe keine Abwägung stattgefunden, ob Belange des öffentlichen Wohls oder schützenswerte Interessen Einzelner schwerer wögen als das mit dem Öffentlichkeitsgebot gesetzlich verankerte demokratische Recht der Bürger an einer Kontrolle der Gemeindevertretung. Zum anderen genüge die pauschale Begründung des Magistrats nicht; es hätte der konkreten Darlegung bedurft, weshalb und in welcher Weise ein Dritter durch die öffentliche Behandlung geschädigt werden könnte. Schließlich habe keiner der vom Magistrat genannten Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit zugetroffen, da die Magistratsvorlage keine Aussagen zu einer städtischen Verhandlungsstrategie enthalten habe.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem Tagesordnungspunkt 19 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger sei nicht klagebefugt, da über offenkundige Tatsachen keine Verschwiegenheit zu wahren sei. Darüber hinaus sei der Ausschluss der Öffentlichkeit rechtmäßig gewesen: Der Antrag habe der Vorbereitung von Vertragsverhandlungen und dem Abstecken einer Verhandlungsposition der Stadt gedient. Zudem habe man den Stadtverordneten die Gelegenheit geben wollen, weitere aus ihrer Sicht bedeutsame Aspekte für die Vertragsverhandlungen in die Beratungen einzubringen.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist der Kläger klagebefugt. Als Stadtverordneter wird er durch den Ausschluss der Öffentlichkeit von Beratungen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in seinem Recht auf freie Mandatsausübung tangiert. Dies ergibt sich daraus, dass ein Stadtverordneter aufgrund der nichtöffentlichen Behandlung einer Sitzung gemäß §§ 24 Abs. 1 S. 1, 35 Abs. 2 S. 1 HGO verpflichtet ist, in dieser Angelegenheit Schweigen zu wahren. Daher hat er ein wehrfähiges organschaftliches Recht darauf, in einem Kommunalverfassungsstreitverfahren gegen die Stadtverordnetenversammlung die Rechtswidrigkeit eines zu Unrecht erfolgten Ausschlusses der Öffentlichkeit feststellen zu lassen (Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533).

Weiterhin ist das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Der Kläger hat seinerseits alles getan, um auf einfachere Weise eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung zu erreichen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 - NVwZ-RR 2009, 531-533).

So hat er in der Sitzung vom 20.06.2013 versucht, eine öffentliche Beratung des Tagesordnungspunkts 19 zu erzielen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat er Bedenken geäußert, dass der Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden soll, da ein erhebliches öffentliches Interesse an diesem Thema bestehe (vgl. Bl. 27 d. A.). Daraufhin hat es eine Aussprache zum Ausschluss der Öffentlichkeit gegeben.

Entgegen der Auffassung der Beklagten entfällt die Klagebefugnis des Klägers nicht schon deshalb, weil die in der Beschlussvorlage mitgeteilten Tatsachen nach dem Vortrag des Klägers offenkundig waren und daher nicht der Verschwiegenheitspflicht unterlagen. Dem Kläger ist es nicht zuzumuten, sich unter Verzicht auf die gerichtliche Klärung der Frage über die Verschwiegenheitspflicht hinwegzusetzen und damit möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 24a HGO zu begehen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Zudem wäre es unter Zugrundelegung dieser Auffassung nicht möglich, den Ausschluss der Öffentlichkeit gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn dieser damit begründet wird, dass geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten erörtert werden sollen.

Die Klage ist auch begründet.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 19 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 war rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinem Recht auf freie Mandatsausübung aus § 35 Abs. 1 HGO.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 19 erfolgte zu Unrecht. Gründe, die es rechtfertigt hätten, die Öffentlichkeit auszuschließen, lagen nicht vor.

Gemäß § 52 Abs. 1 HGO fasst die Gemeindevertretung ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 12 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen konkretisiert diese Möglichkeit: Die Öffentlichkeit kann

danach nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

Grundsätzlich genügt für den Ausschluss der Öffentlichkeit, dass eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder berechtigter Interessen eines Einzelnen möglich ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.05.2006 - 15 A 817/04 -, juris, Rn. 72). Weiter haben die zuständigen Gemeindeorgane bei der Entscheidung, ob die Öffentlichkeit für eine einzelne Angelegenheit ausgeschlossen werden soll, einen gewissen Beurteilungsspielraum, da es sich in hohem Grade um Wertungsfragen handelt (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 64). Gleichzeitig lässt der hohe Rang des Öffentlichkeitsgrundsatzes den Ausschluss der Öffentlichkeit nur zu, wenn er zwingend erforderlich ist (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 65). So kommt ein Ausschluss der Öffentlichkeit nur in Ausnahmefällen in Betracht (Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Dennoch ist es grundsätzlich zulässig, die Öffentlichkeit für eine Beratung über Vertragsverhandlungen auszuschließen, wenn die öffentliche Beratung die Verhandlungsposition der Gemeinde schwächen kann (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.07.2009 - 15 B 945/09 -, juris, Rn. 8).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 19 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig.

Zum einen bestand nicht die Gefahr, dass durch eine öffentliche Behandlung des Tagesordnungspunkts die Verhandlungsposition der Stadt Gießen in den anstehenden Verhandlungen mit der GISPO GmbH geschwächt worden wäre.

Der Antrag betraf die Beauftragung des Magistrats, mit der GISPO GmbH in Verhandlungen über einen neuen Hallennutzungsvertrag für die Sporthalle Ost zu treten und einen solchen Vertrag abzuschließen. Es ging in der Magistratsvorlage demnach um das „Ob“ einer solchen Beauftragung und gerade nicht um das „Wie“ der Mandatierung.

Auch die in der Magistratsvorlage gegebene Begründung des Antrags enthielt keine konkreten Aussagen zu einer Verhandlungsstrategie. Es wird lediglich dargelegt, dass bis zum Abschluss der Rückführung der Verbindlichkeiten bei der Stadt und der verbürgten Forderungen bei den Banken kein Nutzungsentgelt von der GISPO GmbH erhoben werden soll. Zudem heißt es, dass den Leistungen der Stadt ein Entgelt in Gestalt von Marketingleistungen der GISPO GmbH als adäquate Gegenleistung gegenüberstehen soll, und dass Berichtspflichten vereinbart werden sollen, die den Regelungen des Stadtverordnetenbeschlusses vom 16.12.2010 („Ausfallbürgschaft zugunsten der GISPO GmbH“, Bl. 47 d. A.) entsprechen.

Es fehlen damit in der Begründung typische Elemente einer Verhandlungsstrategie wie etwa die Verhandlungsziele, Wege und Argumente, mit denen diese erreicht werden sollen, die Stärken und Schwächen der Verhandlungsposition der Stadt sowie etwaige Verhandlungsrisiken. Überdies wurden den Stadtverordneten keine vertraulichen Dokumente wie etwa ein Vertragsentwurf vorgelegt.

Die Verhandlungsposition der Stadt gegenüber der GISPO GmbH wäre auch nicht deswegen geschwächt worden, weil sich aus der Vorlage ergibt, dass der Magistrat kein Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost zu erheben beabsichtigte. Zwar hätte dieser Umstand in den Vertragsverhandlungen unter Umständen eine Rolle spielen können. Allerdings war diese Tatsache zum Zeitpunkt der Sitzung bereits öffentlich bekannt.

Entgegen dem Vortrag der Beklagten folgt aus dieser Aussage auch nicht, dass es ihr bei einer öffentlichen Behandlung der Magistratsvorlage unmöglich geworden wäre, in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, den Verzicht auf ein Nutzungsentgelt durch andere Leistungen der GISPO GmbH kompensieren zu lassen. Insoweit ergibt sich aus der in der Magistratsvorlage enthaltenen Begründung nämlich keinesfalls, dass aus Sicht des Magistrats alle offenen Fragen bereits geklärt waren. Die offenen Fragen, wie etwa Regelungen zur Reinigung der Halle und des Außengeländes bzw. zur Haftung von Schäden, werden in der Magistratsvorlage vielmehr mit keinem Wort erwähnt.

Insofern kann es auch nicht zutreffen, dass auf der Grundlage der Magistratsvorlage die Verhandlungspositionen abgesteckt werden sollten. Denn die Vorlage ist viel zu knapp gefasst und enthält nicht sämtliche dafür wesentliche Informationen.

Des Weiteren vermag die Aussage, dass den Leistungen der Stadt ein Entgelt in Gestalt von Marketingleistungen der GISPO GmbH gegenüberstehen soll, den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen. Diese ist dafür viel zu pauschal gehalten. Es handelt sich um eine Erläuterung informatorischen Charakters für die Stadtverordneten, nicht aber um eine abschließende Bewertung, aus der sich für die GISPO GmbH ergeben könnte, dass sie der Stadt in den anstehenden Verhandlungen nicht mehr entgegenkommen muss. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es heißt „soll ein Entgelt in Gestalt von Marketingleistungen [...] als adäquate Gegenleistung gegenüberstehen“. Dass es hierbei bleibt, ist damit nicht abschließend geklärt. Vor diesem Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass sich die GISPO GmbH in den Verhandlungen mit der Stadt nicht auf diese Aussage berufen könnte. Ihr kommt insofern keinerlei bindende Wirkung zu.

Ferner rechtfertigt die Aussage, dass Berichtspflichten vereinbart werden sollen, die den Regelungen des Stadtverordnetenbeschlusses vom 16.12.2010 entsprechen, den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht. Denn über diesen Beschluss war in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2010 öffentlich abgestimmt worden, so dass auch diese Information als öffentlich bekannt vorausgesetzt werden konnte. Somit konnte auch die GISPO GmbH die auf sie zukommenden Berichtspflichten kennen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Magistratsvorlage weder in Bezug auf die Mandatierung des Magistrats noch in ihrer Begründung Informationen enthält, deren öffentliche Erörterung die Verhandlungsposition der Stadt unterlaufen hätte bzw. der GISPO GmbH in den anstehenden Vertragsverhandlungen mit dem Magistrat einen Vorteil verschafft hätte.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass - wie aus der seitens des Klägers vorgelegten Berichterstattung hervorgeht - in der Öffentlichkeit an der Materie ein

gesteigertes Interesse bestand und bereits viel über die von der Stadt zur Verfügung gestellten Leistungen debattiert worden war.

Auch mit ihrem Argument, es sei keineswegs nur um die Mandatierung des Magistrats gegangen, sondern vielmehr eine Diskussion mit den Stadtverordneten gewünscht gewesen, vermag die Beklagte nicht durchzudringen. Etwaige Anregungen der Stadtverordneten hätten keine bindende Wirkung für den Magistrat gehabt, so dass in der Sitzung die Verhandlungsstrategie der Stadt nicht öffentlich festgelegt worden wäre. Nicht zuletzt hätte sich die GISPO GmbH in den anstehenden Vertragsverhandlungen nicht auf diese Vorschläge berufen können. Für den Fall, dass einzelne Stadtverordnete Initiativanträge eingebracht hätten, wäre es immer noch möglich gewesen, die Öffentlichkeit für die jeweilige Beratung und Abstimmung darüber auszuschließen. Ein „Ausschluss auf Verdacht“ war jedenfalls nicht zulässig.

Zum anderen enthielt die Magistratsvorlage keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Banken und der GISPO GmbH, die den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung vom 20.06.2013 gerechtfertigt hätten.

Die in der Magistratsvorlage enthaltenen Informationen zu einer Bürgschaft, die die Stadt Gießen für die GISPO GmbH übernommen hatte, und der Zahlung auf die Bürgschaft in Höhe von insgesamt 60.000 € waren zu diesem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit bereits weitgehend bekannt.

Zunächst enthielt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010 („Ausfallbürgschaft zugunsten der GISPO GmbH“, Bl. 47 d. A.), der in Sitzungsöffentlichkeit verabschiedet wurde, wesentliche Informationen zu der übernommenen Bürgschaft und den beteiligten Banken. Über die Höhe der Bürgschaft und deren Reduzierung hat darüber hinaus die Stadtverwaltung in einem Interview in der Gießener Zeitung vom 11.01.2013 informiert (Bl. 72 d. A.). In dem gleichen Interview werden die Namen der beteiligten Banken genannt. Der Geschäftsführer der GISPO GmbH hat in einem Interview mit der Gießener Zeitung vom 06.03.2013 (Bl. 70 d. A.) dargelegt, dass die GISPO GmbH in den nächsten vier

Jahren ihre Altverbindlichkeiten in Höhe von etwa 500.000 € zurückführen wolle. Aus diesem Beitrag ergibt sich auch, dass der im Jahr 2012 gestellte Insolvenzantrag zurückgezogen werden würde.

Auch die Nennung von Informationen zu dem Stundungsvertrag, den die Stadt mit der GISPO abgeschlossen hatte, vermag den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen. Hier ging es um einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt. Hinzu kommt, dass die Antwort zur Frage 9 einer Anfrage des Klägers (Az.: ANF/1552/2013, Bl. 69 d. A.) ebendiese Zahlen enthielt und der Stadtverordnetenvorsteher die Stadtverordneten in der Sitzung vom 10.10.2013 im Hinblick auf die betreffende Antwort von der Schweigepflicht entbunden hat, da die Antwort nicht geheimhaltungsbedürftig war.

Darüber hinaus hat die Beklagte nicht konkret dargelegt, welche der in der Magistratsvorlage enthaltenen Informationen Geschäftsinformationen der GISPO GmbH und/oder der Banken enthielten und daher geheimhaltungsbedürftig waren.

Der zu Unrecht erfolgte Ausschluss der Öffentlichkeit verletzt den Kläger in seinem Recht auf freie Mandatsausübung aus § 35 Abs. 1 HGO. Denn durch die mit der nichtöffentlichen Beratung des Tagesordnungspunkts durch die Beklagte verbundene Geheimhaltungspflicht ist er verhindert, die in der Sitzung gewonnenen Kenntnisse im Rahmen seiner kommunalpolitischen Tätigkeit zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der

Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Domann-Hessenauer

Lambeck

Gheorgean

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.



Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder förmloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

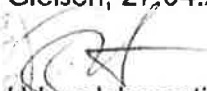
Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Domann-Hessenauer

Lambeck

Gheorgean

Ausgefertigt
Gießen, 27.04.2015


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

~~✓~~ Geschäftsnummer
8 K 1527/13.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Verkündet am:
26.03.2015

L.S. Schott
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Stadtverordneten Michael Janitzki,
Fröbelstraße 39, 35394 Giessen

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Friedhelm Foerstemann und Kollegen,
Kirchweg 17, 65835 Liederbach am Taunus, - JANITZKI u. a. /
Giessen SVV FO132/13 -

gegen

die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Giessen,

vertreten durch den Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Egon Fritz,
Berliner Platz 1, 35390 Giessen, - 30 13 04/2733 -

Beklagte,

wegen Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Giessen - 8. Kammer - durch

Präsidentin des VG Domann-Hessenauer,
Richterin Gheorgean,
Richter am VG Lambeck,
ehrenamtliche Richter Herr Kontz und Herr Sanchez

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2015 für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 20 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig war.**
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, durch den Ausschluss der Öffentlichkeit während einer Sitzung der beklagten Stadtverordnetenversammlung in seinem Recht auf freie Mandatsausübung verletzt worden zu sein.

Der Kläger ist Mitglied der Beklagten, die am 20.06.2013 in nichtöffentlicher Sitzung den Tagesordnungspunkt 20 behandelte.

Unter Tagesordnungspunkt 20 wurde eine aus neun Teilfragen bestehende schriftliche Anfrage des Klägers vom 09.05.2013 (ANF/1552/2013) beantwortet, die sich im Wesentlichen mit den über die GISPO Sportmarketinggesellschaft Gießen GmbH (GISPO GmbH) den Gießen 46ers zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungen in der Sporthalle Ost und dem wirtschaftlichen Wert dieser Leistung sowie einer von der Universitätsstadt Gießen geleisteten Bürgschaft für die GISPO GmbH befasste. Hinsichtlich des genauen Wortlauts der schriftlichen Anfrage wird auf Bl. 65 ff. d. A. verwiesen.

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen beantragte für diesen Tagesordnungspunkt den Ausschluss der Öffentlichkeit und begründete dies damit, dass die Anfrage geheimhaltungsbedürftige Informationen über die Rückführung der Kontokorrentverbindlichkeiten, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Banken und der GISPO GmbH sowie über Stundungsverträge enthalte (siehe hierzu S. 4 der Sitzungsniederschrift, Bl. 27 d. A.). Im Übrigen verwies die Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen auf die Begründung zur nichtöffentlichen Beratung des Tagesordnungspunkts 19, welcher die Mandatierung des Magistrats zu Verhandlungen mit der GISPO GmbH zum Abschluss eines neuen Hallennutzungsvertrags für die Sporthalle Ost zum Inhalt hatte (Bl. 35 ff. d. A.). Hierin hieß es, die öffentliche Beratung würde dazu führen, dass der Verhandlungspartner die Verhandlungsstrategie der Stadt erkennen und sich darauf einstellen könne.

Der Kläger äußerte Bedenken gegen die nichtöffentliche Beratung des Tagesordnungspunkts 20, da ein erhebliches öffentliches Interesse an diesem Thema bestehe (siehe hierzu S. 4 und 5 der Sitzungsniederschrift, Bl. 27 und 28 d. A.).

Gleichwohl beschloss die Beklagte dessen nichtöffentliche Behandlung.

Am 08.08.2013 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Behandlung des Tagesordnungspunkts 20 verletze ihn in seinem Recht auf freie Mandatsausübung. Die Verletzung liege darin begründet, dass er durch den Ausschluss quasi automatisch zur Verschwiegenheit über die verhandelten Gegenstände bzw. den gefassten Beschluss verpflichtet worden sei. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Ausschluss der Öffentlichkeit hätten nicht vorgelegen. Denn zum einen habe keine Abwägung stattgefunden, ob Belange des öffentlichen Wohls oder schützenswerte Interessen Einzelner schwerer wögen als das mit dem Öffentlichkeitsgebot gesetzlich verankerte demokratische Recht der Bürger an einer Kontrolle der Gemeindevertretung. Zum anderen genüge die pauschale Begründung des Magistrats nicht; es hätte der konkreten Darlegung bedurft, weshalb und in welcher Weise ein Dritter durch die öffentliche Behandlung

geschädigt werden könnte. Schließlich habe keiner der vom Magistrat genannten Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit zugetroffen, da der Tagesordnungspunkt keine Aussagen zu einer städtischen Verhandlungsstrategie enthalten habe.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem Tagesordnungspunkt 20 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger sei nicht klagebefugt, da über offenkundige Tatsachen keine Verschwiegenheit zu wahren sei. Im Übrigen sei der Ausschluss der Öffentlichkeit rechtmäßig gewesen. Die in der Anfrage enthaltenen Fragen bezögen sich auf Informationen, die wesentlich für die Verhandlungsposition der Stadt in den Vertragsverhandlungen mit der GISPO GmbH um die Nutzung der Sporthalle Ost seien. Die Bewertung von Sachleistungen durch die Stadt (Frage 2 und 3) sei für die GISPO GmbH in diesem Zusammenhang von großem Interesse. Die Fragen 4 und 7 zielten auf eine Bewertung von Verhandlungsergebnissen ab, deren öffentliche Erörterung die weiteren Verhandlungen nachteilig beeinflussen könne. Die öffentliche Erörterung der Fragen 5 und 6 (Verlängerung der Bürgerschaft und Verringerung der Bürgerschaftssumme) hätte der GISPO GmbH Einblick in die rechtliche Beurteilung durch die Stadt gegeben und letzterer bei weiteren Gesprächen jede Manövrierfähigkeit genommen. Die Erörterung der Frage 8 (Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost) hätte offenbart, dass die GISPO GmbH keine weiteren Zugeständnisse würde machen müssen.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist der Kläger klagebefugt. Als Stadtverordneter wird er durch den Ausschluss der Öffentlichkeit von Beratungen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in seinem Recht auf freie Mandatsausübung tangiert. Dies ergibt sich daraus, dass ein Stadtverordneter aufgrund der nichtöffentlichen Behandlung einer Sitzung gemäß §§ 24 Abs. 1 S. 1, 35 Abs. 2 S. 1 HGO verpflichtet ist, in dieser Angelegenheit Schweigen zu wahren. Daher hat er ein wehrfähiges organschaftliches Recht darauf, in einem Kommunalverfassungsverfahren gegen die Stadtverordnetenversammlung die Rechtswidrigkeit eines zu Unrecht erfolgten Ausschlusses der Öffentlichkeit feststellen zu lassen (Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533).

Weiterhin ist das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Der Kläger hat seinerseits alles getan, um auf einfachere Weise eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung zu erreichen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 - NVwZ-RR 2009, 531-533).

So hat er in der Sitzung vom 20.06.2013 versucht, eine öffentliche Beratung des Tagesordnungspunkts 20 zu erzielen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat er Bedenken geäußert, dass der Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden soll, da ein erhebliches öffentliches Interesse an diesem Thema bestehe (vgl. Bl. 27 d. A.). Daraufhin hat es eine Aussprache zum Ausschluss der Öffentlichkeit gegeben.

Entgegen der Auffassung der Beklagten entfällt die Klagebefugnis des Klägers nicht schon deshalb, weil die in der Beschlussvorlage mitgeteilten Tatsachen nach dem Vortrag des Klägers offenkundig waren und daher nicht der Verschwiegenheitspflicht unterlagen. Dem Kläger ist es nicht zuzumuten, sich unter Verzicht auf die gerichtliche Klärung der Frage über die Verschwiegenheitspflicht hinwegzusetzen und

damit möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 24a HGO zu begehen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Zudem wäre es unter Zugrundelegung dieser Auffassung nicht möglich, den Ausschluss der Öffentlichkeit gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn dieser damit begründet wird, dass geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten erörtert werden sollen.

Die Klage ist auch begründet.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 20 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 war rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinem Recht auf freie Mandatsausübung aus § 35 Abs. 1 HGO.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 20 erfolgte zu Unrecht. Gründe, die es rechtfertigt hätten, die Öffentlichkeit auszuschließen, lagen nicht vor.

Gemäß § 52 Abs. 1 HGO fasst die Gemeindevertretung ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 12 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen konkretisiert diese Möglichkeit: Die Öffentlichkeit kann danach nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

Grundsätzlich genügt für den Ausschluss der Öffentlichkeit, dass eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder berechtigter Interessen eines Einzelnen möglich ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.05.2006 - 15 A 817/04 -, juris, Rn. 72). Weiter haben die zuständigen Gemeindeorgane bei der Entscheidung, ob die Öffentlichkeit für eine einzelne Angelegenheit ausgeschlossen werden soll, einen gewissen Beurteilungsspielraum, da es sich in hohem Grade um Wertungsfragen handelt (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 64). Gleichzeitig lässt der hohe Rang des Öffentlichkeitsgrundsatzes den Ausschluss der Öffentlichkeit nur zu, wenn er zwingend erforderlich ist (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 65). So kommt ein Ausschluss der Öffentlichkeit nur in Ausnahmefällen in Betracht (Hess. VGH, Urteil

vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Dennoch ist es grundsätzlich zulässig, die Öffentlichkeit für eine Beratung über Vertragsverhandlungen auszuschließen, wenn die öffentliche Beratung die Verhandlungsposition der Gemeinde schwächen kann (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.07.2009 - 15 B 945/09 -, juris, Rn. 8).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 20 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig.

Zum einen bestand nicht die Gefahr, dass durch eine öffentliche Behandlung des Tagesordnungspunkts die Verhandlungsposition der Universitätsstadt Gießen in den anstehenden Verhandlungen mit der GISPO GmbH geschwächt worden wäre.

Zunächst enthält die Anfrage keinerlei Informationen zu einer Handlungsstrategie der Stadt. Insofern fehlen typische Elemente einer solchen Strategie wie etwa die Verhandlungsziele, Wege und Argumente, mit denen diese erreicht werden sollen, die Stärken und Schwächen der Verhandlungsposition der Stadt sowie etwaige Verhandlungsrisiken.

Aber auch ansonsten wäre die Verhandlungsposition der Stadt gegenüber der GISPO GmbH durch die öffentliche Behandlung der Anfrage nicht unterminiert worden.

Die Frage 1 bezieht sich lediglich auf die Quadratmeteranzahl der von den Gießen 46ers genutzten Räumlichkeiten. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass die Erörterung der dazugehörigen Antwort die Verhandlungsposition der Stadt beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus hat der Stadtverordnetenvorsteher in Bezug auf diese Frage die Stadtverordneten in der Sitzung vom 10.10.2013 von der Schweigepflicht entbunden, da die Antwort nicht geheimhaltungsbedürftig sei.

Die Fragen 2 und 3 betreffen die Bewertung der Sachleistung durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten. Zwar hätte diese Bewertung in den Vertragsverhandlungen für die GISPO GmbH von großem Interesse sein können. Allerdings enthielt die Antwort dazu keine Aussage. Es heißt lediglich, dass eine

Bewertung nicht möglich sei, da die Sachleistung ebenso wie die Marketingleistungen der Gießen 46ers nicht zu beziffern seien. Entgegen der Auffassung der Beklagten hätte sich die GISPO GmbH aufgrund der öffentlichen Behandlung dieser Antwort nicht besser auf die Verhandlungen einstellen können. Dazu fehlt es der Antwort schlicht an einem hinreichenden Aussagegehalt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es ohne weiteres hätte möglich sein müssen, die betreffenden Sachleistungen zu beziffern.

Es ist ferner nicht ersichtlich, wie die öffentliche Behandlung der Frage 4 die weiteren Verhandlungen beeinträchtigt hätte. Bei der Frage 4 geht es um die Ergebnisse der Gespräche des Magistrats mit der GISPO GmbH. In der dazugehörigen Antwort informiert die Oberbürgermeisterin die Stadtverordneten darüber, dass der Magistrat beabsichtige, bis zur Begleichung der aktuell bestehenden Forderungen kein Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost zu erheben. Darüber hinaus wird aufgeführt, welche weiteren offenen Fragen es zu regeln gelte (Reinigungsintervalle, Haftungsfragen, Betriebspflichten, Rücktrittsrechte, auflösende Bedingungen).

Es trifft nicht zu, dass die Antwort eine Bewertung von Verhandlungsergebnissen enthält. Die Tatsache, dass der Magistrat kein Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost zu erheben beabsichtigte, war zum Zeitpunkt der Sitzung bereits öffentlich bekannt, so dass die öffentliche Erörterung dieses Aspekts die Verhandlungsposition der Stadt nicht hätte unterminieren können. Das Aufführen der noch klärungsbedürftigen Aspekte geht nicht mit einer Bewertung von Verhandlungsergebnissen einher.

Auch wenn es in der Antwort heißt, dass es Ziel sein müsse, die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten und den Spielbetrieb nicht zu gefährden, gibt die Stadt damit keine geheimen Informationen preis. Dass dies Grundlage der Zusammenarbeit sein würde, ergibt sich bereits daraus, dass die Stadt weiterhin für die GISPO GmbH bürgt und diese Bürgschaft im Falle deren Insolvenz ablösen müsste.

Auch in Bezug auf die Fragen 5 und 6 offenbart sich nicht, inwiefern deren öffentliche Erörterung den Verhandlungspartnern Einblick in die rechtliche Beurteilung durch die

Stadt ergeben hätte. Denn hier ging es um die Verlängerung der von der Stadt für die GISPO GmbH übernommenen Bürgschaft sowie die Verringerung der Bürgschaftssumme. Die in den Antworten enthaltenen Informationen waren zu dem Zeitpunkt der Sitzung bereits öffentlich bekannt.

Zunächst enthielt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010 („Ausfallbürgschaft zugunsten der GISPO GmbH“, Bl. 47 d. A.), der in Sitzungsöffentlichkeit verabschiedet wurde, wesentliche Informationen zu der übernommenen Bürgschaft und den beteiligten Banken. Über die Höhe der Bürgschaft und deren Reduzierung hat darüber hinaus die Stadtverwaltung in einem Interview in der Gießener Zeitung vom 11.01.2013 informiert (Bl. 72 d. A.). In dem gleichen Interview werden die Namen der beteiligten Banken genannt. Der Geschäftsführer der GISPO GmbH hat in einem Interview mit der Gießener Zeitung vom 06.03.2013 (Bl. 70 d. A.) dargelegt, dass die GISPO GmbH in den nächsten vier Jahren ihre Altverbindlichkeiten in Höhe von etwa 500.000 € zurückführen wolle. Aus diesem Beitrag ergibt sich auch, dass der im Jahr 2012 gestellte Insolvenzantrag zurückgezogen werden würde.

Darüber hinaus enthält die Antwort auch keine Elemente einer rechtlichen Bewertung, deren Kenntnis der GISPO GmbH einen Vorteil in den Vertragsverhandlungen verschafft hätte.

Auch die öffentliche Erörterung der Frage 7 hätte die Verhandlungsposition der Stadt gegenüber der GISPO GmbH nicht geschwächt. In Frage 7 fragt der Abgeordnete nach dem bisherigen Entgegenkommen der Stadt gegenüber der GISPO GmbH. In der Antwort heißt es, dies betreffe vor allem die Regelungen hinsichtlich der Bankbürgschaft und den Vereinbarungen der Rückführung. Zudem sei die Beteiligung der GISPO GmbH im Jahr 2012 an der Anzeigentafelerweiterung reduziert und ein Teil der Reinigungskosten in der Saison 2012/2013 erlassen worden. Es trifft nicht zu, dass die GISPO GmbH hieraus erkennen könnte, ob die Stadt ein großes Entgegenkommen gezeigt hat oder ob sie der Stadt noch weitere Zugeständnisse abringen könnte. Denn dass es sich hierbei um ein Entgegenkommen handelt, ist

eindeutig. Darüber hinaus fehlt es in der Antwort jedenfalls an einer quantitativen Bewertung dieses Entgegenkommens.

Aus der öffentlichen Beratung von Frage 8 betreffend Mietzahlungen konnte der Stadt ebenfalls kein Nachteil entstehen. Die Antwort darauf lautet schlicht: „Siehe Antwort 4“.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Tagesordnungspunkt 20 nicht die Bewertung von Sachfragen, keine rechtliche Bewertung und keinerlei Elemente einer Verhandlungsstrategie beinhaltet und damit keine Informationen enthält, deren öffentliche Erörterung die Verhandlungsposition der Stadt unterlaufen hätte bzw. der GISPO GmbH in den anstehenden Vertragsverhandlungen mit dem Magistrat einen Vorteil verschafft hätte.

Zum anderen enthält der Tagesordnungspunkt keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Banken und der GISPO GmbH, die den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung vom 20.06.2013 gerechtfertigt hätten.

Die Informationen zu einer Bürgschaft, die die Universitätsstadt Gießen für die GISPO GmbH übernommen hatte, und der Zahlung auf die Bürgschaft in Höhe von insgesamt 60.000 € waren zu diesem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit bereits weitgehend bekannt (s.o.).

Auch die Nennung von Informationen zu dem Stundungsvertrag, den die Stadt mit der GISPO abgeschlossen hatte, vermag den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen. Hier ging es um einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt. Hinzu kommt, dass die Antwort auf Frage 9 ebendiese Zahlen enthielt und der Stadtverordnetenvorsteher die Stadtverordneten in der Sitzung vom 10.10.2013 im Hinblick auf die betreffende Antwort von der Schweigepflicht entbunden hat, da die Antwort nicht geheimhaltungsbedürftig war.

Darüber hinaus hat die Beklagte nicht konkret dargelegt, welche der in der Anfrage enthaltenen Informationen Geschäftsinformationen der GISPO GmbH und/oder der Banken enthielten und daher geheimhaltungsbedürftig waren.

Der zu Unrecht erfolgte Ausschluss der Öffentlichkeit verletzt den Kläger in seinem Recht auf freie Mandatsausübung aus § 35 Abs. 1 HGO. Denn durch die mit der nichtöffentlichen Beratung des Tagesordnungspunkts durch die Beklagte verbundene Geheimhaltungspflicht ist er verhindert, die in der Sitzung gewonnen Kenntnisse im Rahmen seiner kommunalpolitischen Tätigkeit zu verwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Domann-Hessenauer

Lambeck

Gheorgean

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Straße 4

35390 Gießen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Domann-Hessenauer

Lambeck

Gheorgean

Ausgefertigt
Gießen, 27.04.2015

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
26.03.2015

L.S. Bittner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Giessen,

vertreten durch die Fraktionsvorsitzende, Frau Elke Koch-Michel,
Berliner Platz 1, 35390 Giessen

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Friedhelm Foerstemann und Kollegen,
Kirchweg 17, 65835 Liederbach am Taunus, - JANITZKI u. a. /
Giessen SVV FO132/13 -

gegen

die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Giessen,

vertreten durch den Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Egon Fritz,
Berliner Platz 1, 35390 Giessen, - 30 13 04/2732 -

Beklagte,

wegen Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Giessen - 8. Kammer - durch

Präsidentin des VG Domann-Hessenauer,
Richterin Gheorgean,
Richter am VG Lambeck,
ehrenamtliche Richter Herr Kontz und Herr Sanchez

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2015 für Recht erkannt:

1. **Es wird festgestellt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 19 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig war.**
2. **Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.**
3. **Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheidsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**
4. **Die Berufung wird zugelassen.**

Tatbestand

Die klagende Fraktion ist mit zwei Abgeordneten in der beklagten Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vertreten. Sie begehrt die Feststellung, durch den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 19 während der Sitzung der Beklagten am 20.06.2013 in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit verletzt worden zu sein.

Unter Tagesordnungspunkt 19 beriet und entschied die Beklagte über eine Magistratsvorlage, die sich mit dem Auftrag an den Magistrat für Verhandlungen mit der GISPO Sportmarketinggesellschaft Gießen GmbH (GISPO GmbH) über den Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages für die städtische Sporthalle Ost befasste. Hinsichtlich des genauen Wortlauts der Magistratsvorlage wird auf Bl. 35 ff. d. A. verwiesen.

Der Magistrat begründete seinen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit damit, dass die Beratung der Magistratsvorlage der Vorbereitung der Vertragsverhandlungen und dem Abstecken der Verhandlungsposition der Stadt dienen solle. Zudem betrafen die Informationen über die Rückführung der Kontokorrentverbindlichkeiten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Banken und der GISPO GmbH (siehe hierzu S. 3 der Magistratsvorlage, Bl. 37 d. A. sowie S. 4 und 5 der Sitzungsniederschrift, Bl. 27 und 28 d. A.).

Der Stadtverordnete Janitzki, Mitglied der Klägerin, äußerte Bedenken gegen die nichtöffentliche Beratung des Tagesordnungspunkts 19, da ein erhebliches öffentliches Interesse an diesem Thema bestehe (siehe hierzu S. 4 und 5 der Sitzungsniederschrift, Bl. 27 und 28 d. A.).

Gleichwohl beschloss die Beklagte dessen nichtöffentliche Behandlung.

Am 08.08.2013 hat die Klägerin Klage erhoben.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Behandlung des Tagesordnungspunkts 19 verletze die Klägerin in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit. Die Verletzung liege darin begründet, dass ihre Mitglieder und dadurch auch sie als Fraktion durch den Ausschluss quasi automatisch zur Verschwiegenheit über die verhandelten Gegenstände bzw. den gefassten Beschluss verpflichtet wurden. Einer Fraktion stünde ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung der Sitzungsöffentlichkeit zu, wenn die Gemeindeordnung der Fraktion das grundsätzliche Recht einräume, ihre Auffassung öffentlich darzustellen. Zudem hätten die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Ausschluss der Öffentlichkeit nicht vorgelegen. Denn zum einen habe keine Abwägung stattgefunden, ob Belange des öffentlichen Wohls oder schützenswerte Interessen Einzelner schwerer wögen als das mit dem Öffentlichkeitsgebot gesetzlich verankerte demokratische Recht der Bürger an einer Kontrolle der Gemeindevertretung. Zum anderen genüge die pauschale Begründung des Magistrats nicht; es hätte der konkreten Darlegung bedurft, weshalb und in welcher Weise ein Dritter durch die öffentliche Behandlung geschädigt werden könnte. Schließlich habe keiner der vom Magistrat genannten Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit zugetroffen, da die Magistratsvorlage keine Aussagen zu einer städtischen Verhandlungsstrategie enthalten habe.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem Tagesordnungspunkt 19 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klägerin sei schon nicht klagebefugt. Eine Fraktion könne kein Organrecht auf die öffentliche Beratung von Verhandlungsgegenständen geltend machen. Die Verschwiegenheitspflicht aus § 24 HGO, aus der sich die Klagebefugnis eines einzelnen Stadtverordneten ergebe, treffe nicht die Fraktion. Im Übrigen sei der Ausschluss der Öffentlichkeit rechtmäßig gewesen. Der Antrag habe der Vorbereitung von Vertragsverhandlungen und dem Abstecken einer Verhandlungsposition der Stadt gedient. Zudem habe man den Stadtverordneten die Gelegenheit geben wollen, weitere aus ihrer Sicht bedeutsame Aspekte für die Vertragsverhandlungen in die Beratungen einzubringen.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. In entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO ist für die Feststellungsklage die Klagebefugnis der Klägerin erforderlich (vgl. BVerwGE, 99, 64, 65 f., Urteil vom 29.06.1995 - 2 C 32/94 -, juris). Demnach darf es nicht offenkundig ausgeschlossen sein, dass von dem streitigen Rechtsverhältnis subjektive Rechte der Klägerin betroffen sind (vgl. Hamb. OVG, Urteil vom 01.09.2006 - 1 Bf 171/05.P -, NVwZ-RR 2007, 97, 101).

Vorliegend besteht zumindest die Möglichkeit, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 19 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 die Klägerin in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit aus § 36a Abs. 3 HGO verletzt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.04.2011 - 15 A 3021/97 -, juris; Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 91; Teschke in Bennemann u. a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, 2012, § 52 HGO, Rn. 35). Im Hinblick auf die

ihren Mitgliedern obliegende Verschwiegenheitspflicht, die aus der nichtöffentlichen Behandlung eines Gegenstands folgt, ist es der Fraktion nicht möglich, ihre Auffassung in der betreffenden Angelegenheit öffentlich dazustellen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten entfällt die Klagebefugnis der Klägerin nicht schon deshalb, weil die in der Beschlussvorlage mitgeteilten Tatsachen nach dem Vortrag der Klägerin offenkundig waren und daher nicht der Verschwiegenheitspflicht unterlagen. Der Klägerin ist es nicht zuzumuten, sich unter Verzicht auf die gerichtliche Klärung der Frage über die ihren Mitgliedern obliegende Verschwiegenheitspflicht hinwegzusetzen und diesen damit möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 24a HGO aufzubürden (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Zudem wäre es unter Zugrundelegung dieser Auffassung nicht möglich, den Ausschluss der Öffentlichkeit gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn dieser damit begründet wird, dass geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten erörtert werden sollen.

Schließlich ist das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Die Klägerin hat ihrerseits alles getan, um auf einfachere Weise eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung zu erreichen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). So hat sich der Stadtverordnete Janitzki, Mitglied der Klägerin, in der Sitzung vom 20.06.2013 darum bemüht, eine öffentliche Beratung des Tagesordnungspunkts 19 zu erzielen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat er Bedenken geäußert, dass der Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden soll, da ein erhebliches öffentliches Interesse an diesem Thema bestehe (vgl. Bl. 27 d. A.). Daraufhin hat es eine Aussprache zum Ausschluss der Öffentlichkeit gegeben.

Die Klage ist auch begründet.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 19 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 war rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit aus § 36a Abs. 3 HGO.

Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung steht ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit zu (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).

Mit Urteil vom 06.11.2008 (Az.: 8 A 674/08, NVwZ-RR 2009, 531-533) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass Gemeindevertreter durch den Ausschluss der Öffentlichkeit in ihrem Recht auf freie Mandatsausübung tangiert werden. Sie haben deshalb ein wehrfähiges organschaftliches Recht darauf, in einem Kommunalverfassungsstreitverfahren gegen die Gemeindevertretung die Rechtswidrigkeit eines zu Unrecht erfolgten Ausschlusses der Öffentlichkeit feststellen zu lassen. Dieser Rechtsprechung folgt die erkennende Kammer. In Konsequenz muss das Recht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit auch für Fraktionen im Hinblick auf ihr Recht, im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung ihre Auffassung öffentlich darzustellen (§ 36a Abs. 3 HGO), bejaht werden (so auch Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 91; Teschke in Bennemann u. a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, 2012, § 52 HGO, Rn. 35).

Bei Fraktionen handelt es sich um organschaftliche Zusammenschlüsse der Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneten. § 36a Abs. 3 HGO wurde durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) in die Hessische Gemeindeordnung aufgenommen, um den Umfang der Mitwirkung der Fraktionen und ihr - bis dahin in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteiltes - Recht auf Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch die Veröffentlichung von Informationsschriften und das Abhalten von Informationsveranstaltungen, klarzustellen (Schmidt/Kneip, HGO, 2. Auflage 2008, § 36a Rn. 16).

Aus diesem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit folgt ein subjektiv-öffentliches Recht der Klägerin als Fraktion, vermittels dessen sie die gerichtliche Klärung der Frage verlangen kann, ob eine bestimmte Angelegenheit nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 HGO geheimhaltungsbedürftig ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Nur so ist es ihr möglich, ihr Recht auf Öffentlichkeitsarbeit effektiv wahrzunehmen.

Die Fraktion ist von der Verschwiegenheitspflicht der §§ 24 Abs. 1 S. 1, 35 Abs. 2 S. 1 HGO zumindest indirekt betroffen. Aufgrund der nichtöffentlichen Behandlung

eines Tagesordnungspunkts werden ihre Mitglieder verpflichtet, in dieser Angelegenheit Schweigen zu wahren. Demgemäß kann die Fraktion diesbezüglich keine kommunalpolitische Öffentlichkeitsarbeit leisten und die von ihr vertretene Auffassung nicht öffentlich darstellen.

Die Beklagte dringt mit ihrem Argument, die Verschwiegenheitspflicht aus § 24 HGO treffe nicht die Fraktion, nicht durch. Entgegen der Auffassung der Beklagten gilt dies auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 24a HGO nur der einzelne Abgeordnete, nicht aber eine Fraktion, bei Zuwiderhandlung mit einem Ordnungsgeld belegt werden kann. Das Bestehen einer Pflicht sowie die daraus folgende potentielle Belastungswirkung hängen nicht davon ab, ob das Ordnungswidrigkeitsrecht für etwaige Zuwiderhandlungen eine effektive Sanktion bereithält. Insofern kommt es auch nicht auf das im Ordnungswidrigkeitsrecht geltende Analogieverbot an. Denn es geht vorliegend nicht um eine analoge Anwendung des § 24a HGO, sondern um die Auslegung des § 24 HGO. Vor diesem Hintergrund gilt es, zwischen der Verschwiegenheitspflicht als solcher und einem etwaigen Bußgeld zu unterscheiden. Wenn jedem einzelnen Fraktionsmitglied eine Schweigepflicht obliegt, dann obliegt dieses auch der Fraktion, die einen Zusammenschluss einzelner Stadtverordneter darstellt.

Veröffentlicht eine Fraktion Informationen, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, so könnte im Übrigen zumindest ihr Vorsitzender mit einem Bußgeld belangt werden. Insofern trifft die Auffassung der Beklagten, es bestehe nicht das Bedürfnis, einer Fraktion ein entsprechendes Klagerecht einzuräumen, nicht zu. Die Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Fraktionen (Schneider/Dreßler, HGO, § 36a, S. 11). Der Pressemitteilung einer Fraktion wird in der Öffentlichkeit in der Regel mehr Aufmerksamkeit geschenkt als der Meldung eines einzelnen Stadtverordneten oder Gemeindevertreters; die Fraktion ist gewissermaßen der Verstärker einzelner Stadtverordneter. In einer Demokratie lässt sich die Aufgabe der Fraktionen, an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Kommune mitzuwirken, nicht erfüllen, wenn die Fraktion nicht die Möglichkeit hat, ihre Auffassung gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 54). Umso mehr scheint es nur konsequent und geboten, dass die Fraktion auch gerichtlich überprüfen lassen kann, ob ein Ausschluss der

Sitzungsöffentlichkeit zu Recht erfolgt ist und sie daher in der Angelegenheit Schweigen bewahren muss.

Der Annahme eines eigenen wehrfähigen subjektiven Organrechts auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit für Fraktionen steht vorliegend auch nicht das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 06.09.1999 entgegen (Az.: 8 UZ 2202/99 -, juris). Dort heißt es, der Fraktion einer hessischen Gemeindevertretung fehle die Klagebefugnis im Rahmen eines Kommunalverfassungstreits, in dem sie sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung wendet. Fraktionen könnten nur die ihnen eingeräumten Rechte, nicht aber die Rechte des einzelnen Gemeindevertreters geltend machen (Rn. 7).

Zwar ergibt sich aus § 52 HGO, der als Grundsatz die öffentliche Beratung sämtlicher Gegenstände vorschreibt, soweit nicht für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, nicht ausdrücklich das Recht einer Fraktion, den Ausschluss der Öffentlichkeit rügen zu dürfen. Dies gilt aber ebenso für dasselbe Recht des einzelnen Mitglieds eines kommunalen Vertretungsorgans. Gleichwohl hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof dem einzelnen Gemeindevertreter ein entsprechendes Rügerecht zugestanden (Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Denn aus der Vorschrift des § 52 HGO lasse sich nicht herleiten, dass nur die Gemeindevertretung als ganzes durch die Bestimmung berechtigt und verpflichtet werden solle. Diese Erwägung trifft auch auf Fraktionen zu.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 19 erfolgte auch zu Unrecht. Gründe, die es rechtfertigt hätten, die Öffentlichkeit auszuschließen, lagen nicht vor.

Gemäß § 52 Abs. 1 HGO fasst die Gemeindevertretung ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 12 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen konkretisiert diese Möglichkeit: Die Öffentlichkeit kann danach nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls

oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

Grundsätzlich genügt für den Ausschluss der Öffentlichkeit, dass eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder berechtigter Interessen eines Einzelnen möglich ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.05.2006 - 15 A 817/04 -, juris, Rn. 72). Weiter haben die zuständigen Gemeindeorgane bei der Entscheidung, ob die Öffentlichkeit für eine einzelne Angelegenheit ausgeschlossen werden soll, einen gewissen Beurteilungsspielraum, da es sich in hohem Grade um Wertungsfragen handelt (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 64). Gleichzeitig lässt der hohe Rang des Öffentlichkeitsgrundsatzes den Ausschluss der Öffentlichkeit nur zu, wenn er zwingend erforderlich ist (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 65). So kommt ein Ausschluss der Öffentlichkeit nur in Ausnahmefällen in Betracht (Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Dennoch ist es grundsätzlich zulässig, die Öffentlichkeit für eine Beratung über Vertragsverhandlungen auszuschließen, wenn die öffentliche Beratung die Verhandlungsposition der Gemeinde schwächen kann (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.07.2009 - 15 B 945/09 -, juris, Rn. 8).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 19 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig.

Zum einen bestand nicht die Gefahr, dass durch eine öffentliche Behandlung des Tagesordnungspunkts die Verhandlungsposition der Stadt Gießen in den anstehenden Verhandlungen mit der GISPO GmbH geschwächt worden wäre.

Der Antrag betraf die Beauftragung des Magistrats, mit der GISPO GmbH in Verhandlungen über einen neuen Hallennutzungsvertrag für die Sporthalle Ost zu treten und einen solchen Vertrag abzuschließen. Es ging in der Magistratsvorlage demnach um das „Ob“ einer solchen Beauftragung und gerade nicht um das „Wie“ der Mandatierung.

Auch die in der Magistratsvorlage gegebene Begründung des Antrags enthielt keine konkreten Aussagen zu einer Verhandlungsstrategie. Es wird lediglich

dargelegt, dass bis zum Abschluss der Rückführung der Verbindlichkeiten bei der Stadt und der verbürgten Forderungen bei den Banken kein Nutzungsentgelt von der GISPO GmbH erhoben werden soll. Zudem heißt es, dass den Leistungen der Stadt ein Entgelt in Gestalt von Marketingleistungen der GISPO GmbH als adäquate Gegenleistung gegenüberstehen soll, und dass Berichtspflichten vereinbart werden sollen, die den Regelungen des Stadtverordnetenbeschlusses vom 16.12.2010 („Ausfallbürgschaft zugunsten der GISPO GmbH“, Bl. 47 d. A.) entsprechen.

Es fehlen damit in der Begründung typische Elemente einer Verhandlungsstrategie wie etwa die Verhandlungsziele, Wege und Argumente, mit denen diese erreicht werden sollen, die Stärken und Schwächen der Verhandlungsposition der Stadt sowie etwaige Verhandlungsrisiken. Überdies wurden den Stadtverordneten keine vertraulichen Dokumente wie etwa ein Vertragsentwurf vorgelegt.

Die Verhandlungsposition der Stadt gegenüber der GISPO GmbH wäre auch nicht deswegen geschwächt worden, weil sich aus der Vorlage ergibt, dass der Magistrat kein Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost zu erheben beabsichtigte. Zwar hätte dieser Umstand in den Vertragsverhandlungen unter Umständen eine Rolle spielen können. Allerdings war diese Tatsache zum Zeitpunkt der Sitzung bereits öffentlich bekannt.

Entgegen dem Vortrag der Beklagten folgt aus dieser Aussage auch nicht, dass es ihr bei einer öffentlichen Behandlung der Magistratsvorlage unmöglich geworden wäre, in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, den Verzicht auf ein Nutzungsentgelt durch andere Leistungen der GISPO GmbH kompensieren zu lassen. Insoweit ergibt sich aus der in der Magistratsvorlage enthaltenen Begründung nämlich keinesfalls, dass aus Sicht des Magistrats alle offenen Fragen bereits geklärt waren. Die offenen Fragen, wie etwa Regelungen zur Reinigung der Halle und des Außengeländes bzw. zur Haftung von Schäden, werden in der Magistratsvorlage vielmehr mit keinem Wort erwähnt.

Insofern kann es auch nicht zutreffen, dass auf der Grundlage der Magistratsvorlage die Verhandlungspositionen abgesteckt werden sollten. Denn

die Vorlage ist viel zu knapp gefasst und enthält nicht sämtliche dafür wesentliche Informationen.

Des Weiteren vermag die Aussage, dass den Leistungen der Stadt ein Entgelt in Gestalt von Marketingleistungen der GISPO GmbH gegenüberstehen soll, den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen. Diese ist dafür viel zu pauschal gehalten. Es handelt sich um eine Erläuterung informatorischen Charakters für die Stadtverordneten, nicht aber um eine abschließende Bewertung, aus der sich für die GISPO GmbH ergeben könnte, dass sie der Stadt in den anstehenden Verhandlungen nicht mehr entgegenkommen muss. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es heißt „soll ein Entgelt in Gestalt von Marketingleistungen [...] als adäquate Gegenleistung gegenüberstehen“. Dass es hierbei bleibt, ist damit nicht abschließend geklärt. Vor diesem Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass sich die GISPO GmbH in den Verhandlungen mit der Stadt nicht auf diese Aussage berufen könnte. Ihr kommt insofern keinerlei bindende Wirkung zu.

Ferner rechtfertigt die Aussage, dass Berichtspflichten vereinbart werden sollen, die den Regelungen des Stadtverordnetenbeschlusses vom 16.12.2010 entsprechen, den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht. Denn über diesen Beschluss war in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2010 öffentlich abgestimmt worden, so dass auch diese Information als öffentlich bekannt vorausgesetzt werden konnte. Somit konnte auch die GISPO GmbH die auf sie zukommenden Berichtspflichten kennen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Magistratevorlage weder in Bezug auf die Mandatierung des Magistrats noch in ihrer Begründung Informationen enthält, deren öffentliche Erörterung die Verhandlungsposition der Stadt unterlaufen hätte bzw. der GISPO GmbH in den anstehenden Vertragsverhandlungen mit dem Magistrat einen Vorteil verschafft hätte.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass - wie aus der seitens der Klägerin vorgelegten Berichterstattung hervorgeht - in der Öffentlichkeit an der Materie ein gesteigertes Interesse bestand und bereits viel über die von der Stadt zur Verfügung gestellten Leistungen debattiert worden war.

Auch mit ihrem Argument, es sei keineswegs nur um die Mandatierung des Magistrats gegangen, sondern vielmehr eine Diskussion mit den Stadtverordneten gewünscht gewesen, vermag die Beklagte nicht durchzudringen. Etwaige Anregungen der Stadtverordneten hätten keine bindende Wirkung für den Magistrat gehabt, so dass in der Sitzung die Verhandlungsstrategie der Stadt nicht öffentlich festgelegt worden wäre. Nicht zuletzt hätte sich die GISPO GmbH in den anstehenden Vertragsverhandlungen nicht auf diese Vorschläge berufen können. Für den Fall, dass einzelne Stadtverordnete Initiativanträge eingebracht hätten, wäre es immer noch möglich gewesen, die Öffentlichkeit für die jeweilige Beratung und Abstimmung darüber auszuschließen. Ein „Ausschluss auf Verdacht“ war jedenfalls nicht zulässig.

Zum anderen enthielt die Magistratsvorlage keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Banken und der GISPO GmbH, die den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung vom 20.06.2013 gerechtfertigt hätten.

Die in der Magistratsvorlage enthaltenen Informationen zu einer Bürgschaft, die die Stadt Gießen für die GISPO GmbH übernommen hatte, und der Zahlung auf die Bürgschaft in Höhe von insgesamt 60.000 € waren zu diesem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit bereits weitgehend bekannt.

Zunächst enthielt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010 („Ausfallbürgschaft zugunsten der GISPO GmbH“, Bl. 47 d. A.), der in Sitzungsöffentlichkeit verabschiedet wurde, wesentliche Informationen zu der übernommenen Bürgschaft und den beteiligten Banken. Über die Höhe der Bürgschaft und deren Reduzierung hat darüber hinaus die Stadtverwaltung in einem Interview in der Gießener Zeitung vom 11.01.2013 informiert (Bl. 72 d. A.). In dem gleichen Interview werden die Namen der beteiligten Banken genannt. Der Geschäftsführer der GISPO GmbH hat in einem Interview mit der Gießener Zeitung vom 06.03.2013 (Bl. 70 d. A.) dargelegt, dass die GISPO GmbH in den nächsten vier Jahren ihre Altverbindlichkeiten in Höhe von etwa 500.000 € zurückführen wolle. Aus diesem Beitrag ergibt sich auch, dass der im Jahr 2012 gestellte Insolvenzantrag zurückgezogen werden würde.

Auch die Nennung von Informationen zu dem Stundungsvertrag, den die Stadt mit der GISPO abgeschlossen hatte, vermag den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen. Hier ging es um einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt. Hinzu kommt, dass die Antwort zur Frage 9 einer Anfrage des Abgeordneten Janitzki, einem Mitglied der Klägerin, (Az.: ANF/1552/2013, Bl. 69 d. A.) ebendiese Zahlen enthielt und der Stadtverordnetenvorsteher die Stadtverordneten in der Sitzung vom 10.10.2013 im Hinblick auf die betreffende Antwort von der Schweigepflicht entbunden hat, da die Antwort nicht geheimhaltungsbedürftig war.

Darüber hinaus hat die Beklagte nicht konkret dargelegt, welche der in der Magistratsvorlage enthaltenen Informationen Geschäftsinformationen der GISPO GmbH und/oder der Banken enthielten und daher geheimhaltungsbedürftig waren.

Der zu Unrecht erfolgte Ausschluss der Öffentlichkeit verletzt die Klägerin in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit aus § 36a Abs. 3 HGO. Denn durch die mit der nichtöffentlichen Beratung des Tagesordnungspunkts durch die Beklagte verbundene Geheimhaltungspflicht, welche die Mitglieder ihrer Fraktion trifft, ist sie verhindert, die in der Sitzung gewonnenen Kenntnisse im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Die Berufung war gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Der vorliegende Fall erscheint nicht als Einzelfall, sondern zeigt exemplarisch über den Einzelfall hinaus die verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage auf, ob Fraktionen der Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit zusteht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die zugelassene Berufung zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Domann-Hessenauer

Lambeck

Gheorgean

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Domann-Hessenauer

Lambeck

Gheorgean

Ausgefertigt
Gießen, 27.04.2015

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Verkündet am:
26.03.2015

L.S. Bittner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Giessen,

vertreten durch die Fraktionsvorsitzende, Frau Elke Koch-Michel,
Berliner Platz 1, 35390 Giessen

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Friedhelm Foerstemann und Kollegen,
Kirchweg 17, 65835 Liederbach am Taunus, - JANITZKI u. a. /
Giessen SVV FO132/13 -

gegen

die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Giessen,

vertreten durch den Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Egon Fritz,
Berliner Platz 1, 35390 Giessen, - 30 13 04/2731 -

Beklagte,

wegen Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Giessen - 8. Kammer - durch

Präsidentin des VG Domann-Hessenauer,
Richterin Gheorgean,
Richter am VG Lambeck,
ehrenamtliche Richter Kontz und Sanchez

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2015 für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 20 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig war.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**
- 4. Die Berufung wird zugelassen.**

Tatbestand

Die klagende Fraktion ist mit zwei Abgeordneten in der beklagten Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vertreten. Sie begehrt die Feststellung, durch den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 20 während der Sitzung der Beklagten am 20.06.2013 in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit verletzt worden zu sein.

Unter Tagesordnungspunkt 20 wurde eine aus neun Teilfragen bestehende schriftliche Anfrage des Stadtverordneten Janitzki, einem Mitglied der Klägerin, vom 09.05.2013 (ANF/1552/2013) beantwortet. Diese befasste sich im Wesentlichen mit den über die GISPO Sportmarketinggesellschaft Gießen GmbH (GISPO GmbH) den Gießen 46ers zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungen in der Sporthalle Ost und dem wirtschaftlichen Wert dieser Leistung sowie einer von der Universitätsstadt Gießen geleisteten Bürgschaft für die GISPO GmbH. Hinsichtlich des genauen Wortlauts der schriftlichen Anfrage wird auf Bl. 65 ff. d. A. verwiesen.

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen beantragte für diesen Tagesordnungspunkt den Ausschluss der Öffentlichkeit und begründete dies damit, dass die Anfrage geheimhaltungsbedürftige Informationen über die Rückführung der Kontokorrentverbindlichkeiten, über Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse der Banken und der GISPO GmbH sowie über Stundungsverträge enthalte (siehe hierzu S. 4 der Sitzungsniederschrift, Bl. 27 d. A.). Im Übrigen verwies die Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen auf die Begründung zur nichtöffentlichen Beratung des Tagesordnungspunkts 19, welcher die Mandatierung des Magistrats zu Verhandlungen mit der GISPO GmbH zum Abschluss eines neuen Hallennutzungsvertrags für die Sporthalle Ost zum Inhalt hatte (Bl. 35 ff. d. A.). Hierin hieß es, die öffentliche Beratung würde dazu führen, dass der Verhandlungspartner die Verhandlungsstrategie der Stadt erkennen und sich darauf einstellen könne.

Der Stadtverordnete Janitzki, Mitglied der Klägerin, äußerte Bedenken gegen die nichtöffentliche Beratung des Tagesordnungspunkts 20, da ein erhebliches öffentliches Interesse an diesem Thema bestehe (siehe hierzu S. 4 und 5 der Sitzungsniederschrift, Bl. 27 und 28 d. A.).

Gleichwohl beschloss die Beklagte dessen nichtöffentliche Behandlung.

Am 08.08.2013 hat die Klägerin Klage erhoben.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Behandlung des Tagesordnungspunkts 20 verletze die Klägerin in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit. Die Verletzung liege darin begründet, dass ihre Mitglieder und dadurch auch sie als Fraktion durch den Ausschluss quasi automatisch zur Verschwiegenheit über die verhandelten Gegenstände bzw. den gefassten Beschluss verpflichtet wurden. Einer Fraktion stünde ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung der Sitzungsöffentlichkeit zu, wenn die Gemeindeordnung der Fraktion das grundsätzliche Recht einräume, ihre Auffassung öffentlich darzustellen. Zudem hätten die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Ausschluss der Öffentlichkeit nicht vorgelegen. Denn zum einen habe keine Abwägung stattgefunden, ob Belange des öffentlichen Wohls oder schützenswerte Interessen Einzelner schwerer wögen als das mit dem Öffentlichkeitsgebot gesetzlich verankerte demokratische Recht der Bürger an einer Kontrolle der Gemeindevertretung. Zum anderen genüge die pauschale Begründung des Magistrats nicht; es hätte der konkreten Darlegung bedurft, weshalb und in welcher Weise ein Dritter durch die öffentliche Behandlung

geschädigt werden könnte. Schließlich habe keiner der vom Magistrat genannten Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit zugetroffen, da der Tagesordnungspunkt keine Aussagen zu einer städtischen Verhandlungsstrategie enthalten habe.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem Tagesordnungspunkt 20 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klägerin sei schon nicht klagebefugt. Eine Fraktion könne kein Organrecht auf die öffentliche Beratung von Verhandlungsgegenständen geltend machen. Die Verschwiegenheitspflicht aus § 24 HGO, aus der sich die Klagebefugnis eines einzelnen Stadtverordneten ergebe, treffe nicht die Fraktion. Im Übrigen sei der Ausschluss der Öffentlichkeit rechtmäßig gewesen. Die in der Anfrage enthaltenen Fragen bezögen sich auf Informationen, die wesentlich für die Verhandlungsposition der Stadt in den Vertragsverhandlungen mit der GISPO GmbH um die Nutzung der Sporthalle Ost seien. Die Bewertung von Sachleistungen durch die Stadt (Frage 2 und 3) sei für die GISPO GmbH in diesem Zusammenhang von großem Interesse. Die Fragen 4 und 7 zielten auf eine Bewertung von Verhandlungsergebnissen ab, deren öffentliche Erörterung die weiteren Verhandlungen nachteilig beeinflussen könne. Die öffentliche Erörterung der Fragen 5 und 6 (Verlängerung der Bürgschaft und Verringerung der Bürgschaftssumme) hätte der GISPO GmbH Einblick in die rechtliche Beurteilung der Stadt gegeben und letzterer bei weiteren Gesprächen jede Manövrierfähigkeit genommen. Die Erörterung der Frage 8 (Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost) hätte offenbart, dass die GISPO GmbH keine weiteren Zugeständnisse würde machen müssen.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. In entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO ist für die Feststellungsklage die Klagebefugnis der Klägerin erforderlich (vgl. BVerwGE, 99, 64, 65 f., Urteil vom 29.06.1995 - 2 C 32/94 -, juris). Demnach darf es nicht offenkundig ausgeschlossen sein, dass von dem streitigen Rechtsverhältnis subjektive Rechte der Klägerin betroffen sind (vgl. Hamb. OVG, Urteil vom 01.09.2006 - 1 Bf 171/05.P -, NVwZ-RR 2007, 97, 101).

Vorliegend besteht zumindest die Möglichkeit, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 20 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 die Klägerin in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit aus § 36a Abs. 3 HGO verletzt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.04.2011 - 15 A 3021/97 -, juris; Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 91; Teschke in Bennemann u. a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, 2012, § 52 HGO, Rn. 35). Im Hinblick auf die ihren Mitgliedern obliegende Verschwiegenheitspflicht, die aus der nichtöffentlichen Behandlung eines Gegenstands folgt, ist es der Fraktion nicht möglich, ihre Auffassung in der betreffenden Angelegenheit öffentlich dazustellen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten entfällt die Klagebefugnis der Klägerin nicht schon deshalb, weil die in der Beschlussvorlage mitgeteilten Tatsachen nach dem Vortrag der Klägerin offenkundig waren und daher nicht der Verschwiegenheitspflicht unterlagen. Der Klägerin ist es nicht zuzumuten, sich unter Verzicht auf die gerichtliche Klärung der Frage über die ihren Mitgliedern obliegende Verschwiegenheitspflicht hinwegzusetzen und diesen damit möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 24a HGO aufzubürden (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Zudem wäre es unter Zugrundelegung dieser Auffassung nicht möglich, den Ausschluss der Öffentlichkeit gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn dieser damit begründet wird, dass geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten erörtert werden sollen.

Schließlich ist das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Die Klägerin hat ihrerseits alles getan, um auf einfachere Weise eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung zu erreichen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). So hat sich der Stadtverordnete Janitzki, Mitglied der Klägerin, in der Sitzung vom 20.06.2013 darum bemüht, eine öffentliche Beratung des Tagesordnungspunkts 20 zu erzielen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat er Bedenken geäußert, dass der Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden soll, da ein erhebliches öffentliches Interesse an diesem Thema bestehe (vgl. Bl. 27 d. A.). Daraufhin hat es eine Aussprache zum Ausschluss der Öffentlichkeit gegeben.

Die Klage ist auch begründet.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 20 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 war rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit aus § 36a Abs. 3 HGO.

Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung steht ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit zu (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).

Mit Urteil vom 06.11.2008 (Az.: 8 A 674/08, NVwZ-RR 2009, 531-533) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass Gemeindevertreter durch den Ausschluss der Öffentlichkeit in ihrem Recht auf freie Mandatsausübung tangiert werden. Sie haben deshalb ein wehrfähiges organschaftliches Recht darauf, in einem Kommunalverfassungsstreitverfahren gegen die Gemeindevertretung die Rechtswidrigkeit eines zu Unrecht erfolgten Ausschlusses der Öffentlichkeit feststellen zu lassen. Dieser Rechtsprechung folgt die erkennende Kammer. In Konsequenz muss das Recht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit auch für Fraktionen im Hinblick auf ihr Recht, im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung ihre Auffassung öffentlich darzustellen (§ 36a Abs. 3 HGO), bejaht werden (so auch Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 91; Teschke in Bennemann u. a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, 2012, § 52 HGO, Rn. 35).

Bei Fraktionen handelt es sich um organschaftliche Zusammenschlüsse der Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneten. § 36a Abs. 3 HGO wurde durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) in die Hessische Gemeindeordnung aufgenommen, um den Umfang der Mitwirkung der Fraktionen und ihr - bis dahin in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteiltes - Recht auf Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch die Veröffentlichung von Informationsschriften und das Abhalten von Informationsveranstaltungen, klarzustellen (Schmidt/Kneip, HGO, 2. Auflage 2008, § 36a Rn. 16).

Aus diesem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit folgt ein subjektiv-öffentliches Recht der Klägerin als Fraktion, vermittels dessen sie die gerichtliche Klärung der Frage verlangen kann, ob eine bestimmte Angelegenheit nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 HGO geheimhaltungsbedürftig ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Nur so ist es ihr möglich, ihr Recht auf Öffentlichkeitsarbeit effektiv wahrzunehmen.

Die Fraktion ist von der Verschwiegenheitsobliegenheit der §§ 24 Abs. 1 S. 1, 35 Abs. 2 S. 1 HGO zumindest indirekt betroffen. Aufgrund der nichtöffentlichen Behandlung einer Sitzung werden ihre Mitglieder verpflichtet, in dieser Angelegenheit Schweigen zu wahren. Demgemäß kann die Fraktion diesbezüglich keine kommunalpolitische Öffentlichkeitsarbeit leisten und die von ihr vertretene Auffassung nicht öffentlich darstellen.

Die Beklagte dringt mit ihrem Argument, die Verschwiegenheitspflicht aus § 24 HGO treffe nicht die Fraktion, nicht durch. Entgegen der Auffassung der Beklagten gilt dies auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 24a HGO nur der einzelne Abgeordnete, nicht aber eine Fraktion, bei Zuwiderhandlung mit einem Ordnungsgeld belegt werden kann. Das Bestehen einer Pflicht sowie die daraus folgende potentielle Belastungswirkung hängen nicht davon ab, ob das Ordnungswidrigkeitsrecht für etwaige Zuwiderhandlungen eine effektive Sanktion bereithält. Insofern kommt es auch nicht auf das im Ordnungswidrigkeitsrecht geltende Analogieverbot an. Denn es geht vorliegend nicht um eine analoge Anwendung des § 24a HGO, sondern um die Auslegung des § 24 HGO. Vor diesem Hintergrund gilt es, zwischen der Verschwiegenheitspflicht als solcher und einem etwaigen Bußgeld zu unterscheiden. Wenn jedem einzelnen

Fraktionsmitglied eine Schweigepflicht obliegt, dann obliegt dieses auch der Fraktion, die einen Zusammenschluss einzelner Stadtverordneter darstellt.

Veröffentlicht eine Fraktion Informationen, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, so könnte im Übrigen zumindest ihr Vorsitzender mit einem Bußgeld belangt werden. Insofern trifft die Auffassung der Beklagten, es bestehe nicht das Bedürfnis, einer Fraktion ein entsprechendes Klagerecht einzuräumen, nicht zu. Die Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Fraktionen (Schneider/Dreßler, HGO, § 36a, S. 11). Der Pressemitteilung einer Fraktion wird in der Öffentlichkeit in der Regel mehr Aufmerksamkeit geschenkt als der Meldung eines einzelnen Stadtverordneten oder Gemeindevertreters; die Fraktion ist gewissermaßen der Verstärker einzelner Stadtverordneter. In einer Demokratie lässt sich die Aufgabe der Fraktionen, an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Kommune mitzuwirken, nicht erfüllen, wenn die Fraktion nicht die Möglichkeit hat, ihre Auffassung gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 54). Umso mehr scheint es nur konsequent und geboten, dass die Fraktion auch gerichtlich überprüfen lassen kann, ob ein Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit zu Recht erfolgt ist und sie daher in der Angelegenheit Schweigen bewahren muss.

Der Annahme eines eigenen wehrfähigen subjektiven Organrechts auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit für Fraktionen steht vorliegend auch nicht das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 06.09.1999 entgegen (Az.: 8 UZ 2202/99 -, juris). Dort heißt es, der Fraktion einer hessischen Gemeindevertretung fehle die Klagebefugnis im Rahmen eines Kommunalverfassungskonflikts, in dem sie sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung wendet. Fraktionen könnten nur die ihnen eingeräumten Rechte, nicht aber die Rechte des einzelnen Gemeindevertreters geltend machen (Rn. 7).

Zwar ergibt sich aus § 52 HGO, der als Grundsatz die öffentliche Beratung sämtlicher Gegenstände vorschreibt, soweit nicht für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, nicht ausdrücklich das Recht einer Fraktion, den Ausschluss der Öffentlichkeit rügen zu dürfen. Dies gilt aber ebenso für dasselbe Recht des einzelnen Mitglieds eines kommunalen Vertretungsorgans.

Gleichwohl hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof dem einzelnen Gemeindevertreter ein entsprechendes Rügerecht zugestanden (Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Denn aus der Vorschrift des § 52 HGO lasse sich nicht herleiten, dass nur die Gemeindevertretung als ganzes durch die Bestimmung berechtigt und verpflichtet werden solle. Diese Erwägung trifft auch auf Fraktionen zu.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 20 erfolgte auch zu Unrecht. Gründe, die es rechtfertigt hätten, die Öffentlichkeit auszuschließen, lagen nicht vor.

Gemäß § 52 Abs. 1 HGO fasst die Gemeindevertretung ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 12 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen konkretisiert diese Möglichkeit: Die Öffentlichkeit kann danach nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

Grundsätzlich genügt für den Ausschluss der Öffentlichkeit, dass eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder berechtigter Interessen eines Einzelnen möglich ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.05.2006 - 15 A 817/04 -, juris, Rn. 72). Weiter haben die zuständigen Gemeindeorgane bei der Entscheidung, ob die Öffentlichkeit für eine einzelne Angelegenheit ausgeschlossen werden soll, einen gewissen Beurteilungsspielraum, da es sich in hohem Grade um Wertungsfragen handelt (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 64). Gleichzeitig lässt der hohe Rang des Öffentlichkeitsgrundsatzes den Ausschluss der Öffentlichkeit nur zu, wenn er zwingend erforderlich ist (Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 65). So kommt ein Ausschluss der Öffentlichkeit nur in Ausnahmefällen in Betracht (Hess. VGH, Urteil vom 06.11.2008 - 8 A 674/08 -, NVwZ-RR 2009, 531-533). Dennoch ist es grundsätzlich zulässig, die Öffentlichkeit für eine Beratung über Vertragsverhandlungen auszuschließen, wenn die öffentliche Beratung die Verhandlungsposition der Gemeinde schwächen kann (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.07.2009 - 15 B 945/09 -, juris, Rn. 8).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 20 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 20.06.2013 rechtswidrig.

Zum einen bestand nicht die Gefahr, dass durch eine öffentliche Behandlung des Tagesordnungspunkts die Verhandlungsposition der Universitätsstadt Gießen in den anstehenden Verhandlungen mit der GISPO GmbH geschwächt worden wäre.

Zunächst enthält die Anfrage keinerlei Informationen zu einer Handlungsstrategie der Stadt. Insofern fehlen typische Elemente einer solchen Strategie wie etwa die Verhandlungsziele, Wege und Argumente, mit denen diese erreicht werden sollen, die Stärken und Schwächen der Verhandlungsposition der Stadt sowie etwaige Verhandlungsrisiken.

Aber auch ansonsten wäre die Verhandlungsposition der Stadt gegenüber der GISPO GmbH durch die öffentliche Behandlung der Anfrage nicht unterminiert worden.

Die Frage 1 bezieht sich lediglich auf die Quadratmeteranzahl der von den Gießen 46ers genutzten Räumlichkeiten. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass die Erörterung der dazugehörigen Antwort die Verhandlungsposition der Stadt beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus hat der Stadtverordnetenvorsteher in Bezug auf diese Frage die Stadtverordneten in der Sitzung vom 10.10.2013 von der Schweigepflicht entbunden, da die Antwort nicht geheimhaltungsbedürftig sei.

Die Fragen 2 und 3 betreffen die Bewertung der Sachleistung durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten. Zwar hätte diese Bewertung in den Vertragsverhandlungen für die GISPO GmbH von großem Interesse sein können. Allerdings enthielt die Antwort dazu keine Aussage. Es heißt lediglich, dass eine Bewertung nicht möglich sei, da die Sachleistung ebenso wie die Marketingleistungen der Gießen 46ers nicht zu beziffern seien. Entgegen der Auffassung der Beklagten hätte sich die GISPO GmbH aufgrund der öffentlichen Behandlung dieser Antwort nicht besser auf die Verhandlungen einstellen können. Dazu fehlt es der Antwort schlicht an einem hinreichenden Aussagegehalt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es ohne weiteres hätte möglich sein müssen, die betreffenden Sachleistungen zu beziffern.

Es ist ferner nicht ersichtlich, wie die öffentliche Behandlung der Frage 4 die weiteren Verhandlungen beeinträchtigt hätte. Bei der Frage 4 geht es um die Ergebnisse der Gespräche des Magistrats mit der GISPO GmbH. In der dazugehörigen Antwort informiert die Oberbürgermeisterin die Stadtverordneten darüber, dass der Magistrat beabsichtige, bis zur Begleichung der aktuell bestehenden Forderungen kein Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost zu erheben. Darüber hinaus wird aufgeführt, welche weiteren offenen Fragen es zu regeln gelte (Reinigungsintervalle, Haftungsfragen, Betriebspflichten, Rücktrittsrechte, auflösende Bedingungen).

Es trifft nicht zu, dass die Antwort eine Bewertung von Verhandlungsergebnissen enthält. Die Tatsache, dass der Magistrat kein Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost zu erheben beabsichtigte, war zum Zeitpunkt der Sitzung bereits öffentlich bekannt, so dass die öffentliche Erörterung dieses Aspekts die Verhandlungsposition der Stadt nicht hätte unterminieren können. Das Aufführen der noch klärungsbedürftigen Aspekte geht nicht mit einer Bewertung von Verhandlungsergebnissen einher.

Auch wenn es in der Antwort heißt, dass es Ziel sein müsse, die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten und den Spielbetrieb nicht zu gefährden, gibt die Stadt damit keine geheimen Informationen preis. Dass dies Grundlage der Zusammenarbeit sein würde, ergibt sich bereits daraus, dass die Stadt weiterhin für die GISPO GmbH bürgt und diese Bürgschaft im Falle deren Insolvenz ablösen müsste.

Auch in Bezug auf die Fragen 5 und 6 offenbart sich nicht, inwiefern deren öffentliche Erörterung den Verhandlungspartnern Einblick in die rechtliche Beurteilung der Stadt ergeben hätte. Denn hier ging es um die Verlängerung der von der Stadt für die GISPO GmbH übernommenen Bürgschaft sowie die Verringerung der Bürgschaftssumme. Die in den Antworten enthaltenen Informationen waren zu dem Zeitpunkt der Sitzung bereits öffentlich bekannt.

Zunächst enthielt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010 („Ausfallbürgschaft zugunsten der GISPO GmbH“, Bl. 47 d. A.), der in Sitzungsöffentlichkeit verabschiedet wurde, wesentliche Informationen zu der

übernommenen Bürgschaft und den beteiligten Banken. Über die Höhe der Bürgschaft und deren Reduzierung hat darüber hinaus die Stadtverwaltung in einem Interview in der Gießener Zeitung vom 11.01.2013 informiert (Bl. 72 d. A.). In dem gleichen Interview werden die Namen der beteiligten Banken genannt. Der Geschäftsführer der GISPO GmbH hat in einem Interview mit der Gießener Zeitung vom 06.03.2013 (Bl. 70 d. A.) dargelegt, dass die GISPO GmbH in den nächsten vier Jahren ihre Altverbindlichkeiten in Höhe von etwa 500.000 € zurückführen wolle. Aus diesem Beitrag ergibt sich auch, dass der im Jahr 2012 gestellte Insolvenzantrag zurückgezogen werden würde.

Darüber hinaus enthält die Antwort auch keine Elemente einer rechtlichen Bewertung, deren Kenntnis der GISPO GmbH einen Vorteil in den Vertragsverhandlungen verschafft hätte.

Auch die öffentliche Erörterung der Frage 7 hätte die Verhandlungsposition der Stadt gegenüber der GISPO GmbH nicht geschwächt. In Frage 7 fragt der Abgeordnete nach dem bisherigen Entgegenkommen der Stadt gegenüber der GISPO GmbH. In der Antwort heißt es, dies betreffe vor allem die Regelungen hinsichtlich der Bankbürgschaft und den Vereinbarungen der Rückführung. Zudem sei die Beteiligung der GISPO GmbH im Jahr 2012 an der Anzeigentafelerweiterung reduziert und ein Teil der Reinigungskosten in der Saison 2012/2013 erlassen worden. Es trifft nicht zu, dass die GISPO GmbH hieraus erkennen könnte, ob die Stadt ein großes Entgegenkommen gezeigt hat oder ob sie der Stadt noch weitere Zugeständnisse abringen könnte. Denn dass es sich hierbei um ein Entgegenkommen handelt, ist eindeutig. Darüber hinaus fehlt es in der Antwort jedenfalls an einer quantitativen Bewertung dieses Entgegenkommens.

Aus der öffentlichen Beratung von Frage 8 betreffend Mietzahlungen konnte der Stadt ebenfalls kein Nachteil entstehen. Die Antwort darauf lautet schlicht: „Siehe Antwort 4“.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Tagesordnungspunkt 20 nicht die Bewertung von Sachfragen, keine rechtliche Bewertung und keinerlei Elemente einer Verhandlungsstrategie beinhaltet und damit keine Informationen

enthält, deren öffentliche Erörterung die Verhandlungsposition der Stadt unterlaufen hätte bzw. der GISPO GmbH in den anstehenden Vertragsverhandlungen mit dem Magistrat einen Vorteil verschafft hätte.

Zum anderen enthält der Tagesordnungspunkt keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Banken und der GISPO GmbH, die den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung vom 20.06.2013 gerechtfertigt hätten.

Die Informationen zu einer Bürgschaft, die die Universitätsstadt Gießen für die GISPO GmbH übernommen hatte, und der Zahlung auf die Bürgschaft in Höhe von insgesamt 60.000 € waren zu diesem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit bereits weitgehend bekannt (s.o.).

Auch die Nennung von Informationen zu dem Stundungsvertrag, den die Stadt mit der GISPO abgeschlossen hatte, vermag den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen. Hier ging es um einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt. Hinzu kommt, dass die Antwort auf Frage 9 ebendiese Zahlen enthielt und der Stadtverordnetenvorsteher die Stadtverordneten in der Sitzung vom 10.10.2013 im Hinblick auf die betreffende Antwort von der Schweigepflicht entbunden hat, da die Antwort nicht geheimhaltungsbedürftig war.

Darüber hinaus hat die Beklagte nicht konkret dargelegt, welche der in der Anfrage enthaltenen Informationen Geschäftsinformationen der GISPO GmbH und/oder der Banken enthielten und daher geheimhaltungsbedürftig waren.

Der zu Unrecht erfolgte Ausschluss der Öffentlichkeit verletzt die Klägerin in ihrem Recht auf Öffentlichkeitsarbeit aus § 36a Abs. 3 HGO. Denn durch die mit der nichtöffentlichen Beratung des Tagesordnungspunkts durch die Beklagte verbundene Geheimhaltungspflicht, welche die Mitglieder ihrer Fraktion trifft, ist sie verhindert, die in der Sitzung gewonnenen Kenntnisse im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Die Berufung war gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Der vorliegende Fall erscheint nicht als Einzelfall, sondern zeigt exemplarisch über den Einzelfall hinaus die verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage auf, ob Fraktionen der Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit zusteht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die zugelassene Berufung zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Domann-Hessenauer

Lambeck

Gheorgean

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Domann-Hessenauer

Lambeck

Gheorgean

Ausgefertigt
Gießen, 27.04.2015


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

